

Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität

(Richtlinie Ad hoc-Publizität, RLAhP)

Vom 29. Oktober 2008
Regl. Grundlage Art. 53 KR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Art. 1
Zweck*

In dieser Richtlinie wird die Bekanntgabepflicht der Emittenten bei potentiell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität gemäss Art. 53 KR) konkretisiert. Die Ad hoc-Publizität soll sicherstellen, dass die Emittenten die Öffentlichkeit in wahrer, klarer und vollständiger Weise über massgebliche Ereignisse aus ihrem Tätigkeitsbereich informieren.

*Art. 2
Anwendungsbereich*

¹ Diese Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Effekten an der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist.

² Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Effekten an der SIX Swiss Exchange, nicht aber im Heimatstaat kotiert sind.

II. POTENTIELL KURSRELEVANTE TATSACHEN

*Art. 3
Potentiell kursrelevante
Tatsachen*

Bekanntgabepflichtig sind nur qualifizierte Ereignisse. Um nach Art. 53 KR relevant zu werden, muss ein Ereignis von erheblicher Kursrelevanz und damit geeignet sein, den durchschnittlichen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid zu beeinflussen.

*Art. 4
Erheblichkeit*

¹ Von einer erheblichen Kursrelevanz ist dann auszugehen, wenn eine das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigende Kursänderung zu erwarten ist.

² Die Beurteilung, ob die Tatsache das Potenzial hat, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen, ist jeweils im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

III. MODALITÄTEN DER BEKANNTGABE DER MITTEILUNGEN

- Art. 5
Zeitpunkt der
Bekanntgabe*
- Eine potentiell kursrelevante Tatsache im Sinne von Art. 53 Abs. 1 KR ist vom Emittenten zu veröffentlichen, sobald er von der Tatsache in den wesentlichen Punkten Kenntnis hat (Art. 53 Abs. 2 KR).
- Art. 6
Gebot der Gleichbehandlung*
- Die Information der Öffentlichkeit soll gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer in gleicher Weise die Möglichkeit haben, von potentiell kursrelevanten Tatsachen Kenntnis zu nehmen. Eine selektive Information von Marktteilnehmern verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot.
- Art. 7
Verbreitung der
Mitteilungen*
- Ad hoc-Mitteilungen sind zumindest an folgende Adressaten zu verbreiten:
1. SIX Exchange Regulation (90 Minuten im Voraus, falls während der Handelszeit publiziert);
 2. mindestens zwei bei professionellen Marktteilnehmern verbreitete elektronische Informationssysteme (z.B. Bloomberg, Reuters, Telemek);
 3. mindestens zwei Schweizer Zeitungen von nationaler Bedeutung;
 4. jedem Interessierten auf Anfrage (nachfolgend Art. 8).
- Art. 8
E-Mail-Verteiler*
- ¹ Der Emittent stellt auf seiner Webseite einen Dienst zur Verfügung, welcher es jedem Interessierten ermöglicht, über einen E-Mail-Verteiler kostenlos und zeitnah potentiell kursrelevante Tatsachen zugesandt zu erhalten (Push-System).
- ² Der entsprechende Link für den Eintrag im E-Mail-Verteiler ist der SIX Exchange Regulation mitzuteilen, damit sie ihn auf ihrer Webseite bekannt geben kann.
- Art. 9
Webseite des
Emittenten*
- ¹ Jede publizierte Ad hoc-Mitteilung ist zeitgleich mit der Verbreitung gemäss Art. 7 auch auf der Webseite des Emittenten aufzuschalten und muss dort während zwei Jahren abrufbar sein (Pull-System).
- ² Der entsprechende Pfad zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen ist der SIX Exchange Regulation mitzuteilen, damit sie ihn auf ihrer Webseite bekannt geben kann.
- Art. 10
Verantwortlichkeit*
- ¹ Es ist dem Emittenten freigestellt, ob er seinen Publikationspflichten selber nachkommt oder diese durch Dritte erfüllen lässt.

² Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung der Pflichten liegt in jedem Fall beim Emittenten. Er hat insbesondere für eine zeitgleiche Zustellung an alle Adressaten zu sorgen.

*Art. 11
Handelskritische Zeit*

Mitteilungen mit potentiell kursrelevantem Inhalt sind nach Möglichkeit 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss zu publizieren.

*Art. 12
Zeitgleiche Information*

¹ Der SIX Exchange Regulation ist die Mitteilung spätestens zeitgleich mit der Information der Öffentlichkeit zuzustellen.

² Ist in besonderen Fällen eine Publikation während der Handelszeit oder weniger als 90 Minuten vor Beginn der Handelszeit unumgänglich, so muss die zur Veröffentlichung vorgesehene Mitteilung der SIX Exchange Regulation spätestens 90 Minuten vor der geplanten Publikation übermittelt werden.

*Art. 13
Rolle der SIX Exchange
Regulation*

Die SIX Exchange Regulation verwendet die Mitteilung ausschliesslich zum Zwecke der Marktüberwachung.

*Art. 14
Sprachen*

Die Ad hoc-Mitteilung muss zumindest in einer der folgenden Sprachen abgefasst sein: Deutsch, Französisch oder Englisch.

IV. INHALT DER MITTEILUNGEN

*Art. 15
Anforderungen*

¹ Mitteilungen haben inhaltlich so zu erfolgen, dass deren Inhalt von einem durchschnittlichen Marktteilnehmer bezüglich Kursrelevanz eingeschätzt werden kann.

² Die Informationen müssen wahr, klar und vollständig sein.

³ Mitteilungen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Emittenten umgehend zu korrigieren.

V. BEKANNTGABEAUFSCHUB

*Art. 16
Grundsatz*

¹ Von einem Bekanntgabeaufschub ist dann die Rede, wenn nach Art. 53 Abs. 1 KR alle Voraussetzungen hinsichtlich der Publikation einer potentiell kursrelevanten Tatsache erfüllt sind, der Emittent die Publikation jedoch berechtigterweise noch nicht vornimmt.

² Ein solcher Bekanntgabeaufschub ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 54 KR zulässig.

*Art. 17
Informationsleck*

¹ Als Informationsleck («Leck») wird die Situation bezeichnet, in welcher die Vertraulichkeit einer potentiell kursrelevanten Tatsache gegen den Willen des Emittenten nicht mehr gewährleistet werden kann.

² Tritt ein Leck auf, so hat die Bekanntgabe der Tatsache sofort zu erfolgen, auch wenn eine spätere Publikation geplant war. Die SIX Exchange Regulation ist unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn das Leck während der Handelszeit auftritt.

VI. HANDELSEINSTELLUNG

*Art. 18
Zweck*

Eine Handelseinstellung kann bei ausserordentlichen Umständen verhängt werden, wenn andernfalls ein geordneter und fairer Ablauf des Handels nicht gewährleistet werden könnte.

*Art. 19
Auf Antrag des
Emittenten*

¹ Wenn ein Emittent die Einstellung des Handels für notwendig erachtet, so hat er dies unter Angabe der Gründe so früh als möglich bei der SIX Exchange Regulation zu beantragen, spätestens jedoch 90 Minuten vor der beabsichtigten Einstellung.

² Die SIX Exchange Regulation entscheidet nach freiem Ermessen über Gewährung und Dauer der Handelseinstellung.

³ Lehnt die SIX Exchange Regulation eine Handelseinstellung ab, so muss der Emittent die kursrelevante Tatsache spätestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss kommunizieren.

*Art. 20
Ohne Antrag des
Emittenten*

Es liegt im Ermessen der SIX Exchange Regulation, den Handel auch ohne Antrag des Emittenten einzustellen, sofern sie dies für die Aufrechterhaltung eines geordneten Handels als notwendig erachtet.

VII. SANKTIONEN

*Art. 21
Verhängung von
Sanktionen*

¹ Die SIX Exchange Regulation kann Sanktionen verhängen, wenn die Vorschriften des Kotierungsreglements und dieser Richtlinie durch den Emittenten nicht eingehalten werden.

² Es gelten dabei die entsprechenden Bestimmungen des Kapitel V KR.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 22
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität vom 29. März 2006.

